

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Briefe von Vinzenz Lachner an das Großherzogliche Theater-Komitee - K 2917, 4; 6-8, 10

Lachner, Vinzenz

[Mannheim], 1863-1868

K 2917, 7 (15.11.1868)

[urn:nbn:de:bsz:31-126879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-126879)

Großherzogliches Hoftheater-Comité!

Bei den von Jahr zu Jahr bedeutend zunehmenden Preisen der Lebensmittel und Hoftheater und den im Ganzen nur unvollständig vorzunehmenden Gesellen der Orchestermitglieder wird es diesen mehr und mehr notwendig, sich ihre Existenz zu sichern. Nicht daselbst befinden sich in einem Zustande von Mangel und Bedrängnis, wozu das Hoftheater-Comité keine Veranlassung gab. So wenig wenigstens für die jüngeren Mitglieder, (und sie bilden gleichsam die Masse) welche durch Unterricht einen Nebenverdienst haben, eine große Verbesserung, wenn die Musik zwischen zwei oder drei am Abend gegebenen Spielen abgefasst würde. Die meisten Spieler sind den Tag über in den Schulen und Instituten und können nur das Abend-Unterricht nehmen, weil durch die Schauspielerei unmöglich gemacht wird. So ist gerade in den letzten Monaten, wo die Musik der Schauspielvorstellungen an einem Abend nur zwei oder drei Stunden ^{ausgeführt werden} bestanden, durch Orchestermitglieder die Stunden, die nur am Abend gewonnen werden können, verloren haben. —

Das Gr. Hoftheater-Comité hat in der Abfassung des Jahresberichts auf mich offene Augen einen Höflichen Antrag bewilligt, aber keine geringere ~~noch~~ Mißbilligung ist die Anerkennung von Musik bei Schauspielvorstellungen. Es läßt sich voraus nicht mischen, welches meine Zusammenfassung zwischen Musik und einem Schauspiel beabsichtigen soll, gewissermaßen, davon jede seine eigenen, das andere ganz fremden Bereich und ist abgegrenztes Gebiet suchen. Wird es wohl jemand in der Welt können, zwischen die einzelnen Theile einer Pantomime

ist. Und
 Ich beabsichtige nicht die Abfassung d. Hoftheater-Musik von einem anderen Hoftheatermitglied als mich selbst
 eine Dienstleistung für die Hoftheater und gleiche mich der Hoftheatermitglieder an, die Gr.
 C. meine Absicht bekräftigen werden.

nimm Vorfatz an, das eine Zweck daraus einzufesthalten? Warum folgt das
 wohl, das es aben so wenig verwirrt ist, zu wissen die Alten nimm Vorfatz an die Musik
 einzufesthalten, es wäre die das sie nicht zu den gemacht, das sie selbst die Hülfe
 motiviert und so verstanden ist, das sie eine Begrifung zu gewissen Momenten das
 Hülfe für und für den lüßt. Das Vorfatz an die ^{zweyten} ~~erste~~ von dem Stand;
 Musik wirkt in erster Linie auf die ^{bezügliche} Seele und bringt eine unbestimmte, auf
 keinen konkreten Fall erkennbare Gesetze und Gesetzeinwirkungen hervor; beide
 Kunst haben ein eigenes ursprüngliches Ziel und sind unerschöpflich gegenseitig zu
 ergänzen. * Obgleich man, das das Vorfatz an die Musik in Verbindung mit Musik
 seine Aufgabe erfüllt oder sonst eine gewisse Wirkung abgibt, wird baldigend
 für die Verwirklichung dieses. Was auf diese zu der Bestimmung oder Beförderung
 dieses und auf einerseits beizutragen nicht beabsichtigt gesagt werden oder aber abgelehnt
 werden mag, ist nicht Verneinung. -

Die Aufführungsmusik oder die Musik in dem Geistesleben wird das wohl und das
 Publikum vergan gemacht; aber dieses Publikum will nur und mag nicht davon
 Notiz nehmen und das ist diese Aufregung und Aufmerksamkeit und mit dem
 ja oft die Kunst als die Musik als baldigend dem Gesetze. Angenommen aber, das das
 Publikum wirklich der Musik seine Aufmerksamkeit schenkt, in welcher Begrifung soll
 es die Aufführungsmusik zu dem ihr noch ursprünglichen Ziel bringen? Was wird
 soll es die Geistesmusik beibringen? Als Hauptaufgabe zu dem Gesetze, oder
 einleitende Bewegung zu dem folgenden Akt? Aber aber das Publikum diese
 Musik werden sollen will, noch ist bei dem Bestand der Willen eine ausmüchtig
 demutung geben kann, was ist sie und was? Und ist es wohl nicht die Kunst zur
 Handlung sein und dazu zu machen, die über die nicht der gesungenen
 Nutzen davon hat? -

Alle Kräfte der Musik sind nicht unmittelbar
 die zu ^{verleihen} ~~überlegen~~ sind kann gegeben und es ist
 die ursprüngliche Kraft der Natur selbst unendlich zu
 überlegen, als Quelle in dem Melodischen ^{so} ~~so~~
 ist.

Es darf immer noch als nicht unbewiesene Tatsache angesehen werden, daß das
Publikum das Besondere nicht nur bedürftig nach ein Ansehen nach Musik hat,
sonst würde es dieselbe, mag sie noch so gut gewißt und ungeschätzt sein, nicht so aus-
scheiden zu unterlassen. Es dürfte die Festsetzung nicht, daß dies bei jeder
einer Anwesenheit nicht. Es ist aber immer zu bedenken die große Länge ob dieser
und momentanen Aufmerksamkeit und der Zeit der Zusammenkunft dieser verschiedenen
Musikgattung in einem der Kunst gewidmeten Hause nicht werden darf, und
ob nicht für die Einigkeit der Vorlesung überlassen werden soll. Und welche Op-
fer im Land für die Besetzung haben, wenn seine Häuser nicht sind musikalische
Lagerungsmöglichkeit, die beide Gemüth von Organisationsverhältnisse der gewöhn-
lichen Mittelverteilung werden?

Mit der Befestigung, daß Musik bei Besetzungsvorstellungen nur ein Mittel als
ein Nutzen sei, kommt man der Besetzung unrichtig näher, denn die ungenutzte
Zufuhr wird nicht für die Kunst und nicht für die Inflation der Kunst. Die Auf-
klärung wird mit dem Gesetzen übereinstimmend, sondern demnach für die
Es stellt man immer alle diese ganzen Mittel mit der Bedingung, sie mit seiner Um-
gebung über den Zustand und die Verhältnisse derselben zu unterhalten.

Es dürfte überaus nicht schwer sein, die Einsetzung der Gewissensmusik als die
Gesetz für die bewährten Häuser nicht historisch nachzuweisen, die seine Zeit, sind
die Gewissensmusik von den meisten Büchern nach heute, und sorgfältig gesammelt, und
nicht ohne Nachsicht der Kunst und der Aufklärung sind bessere Aufmerksam-
keit beizubringen. —

Den die Einsetz und vornehmlich die Beweispilger dieses Gegenstandes über die
Gr. Hoftheater-Comité glaube ich folgen zu müssen, daß dasselbe, so wie es in dem
Einigung anwesenden sollte die gesamte Initiative zur Befestigung nicht
genügend anzuregen greifen, so sind die Beispiele anderer Häuser —
wie man Berlin und München — folgen und immer in Einklang stehen, sind die Gr.
beim jüngst ein Ende gebracht worden. Und somit die Einsetzung der

nicht nur ist alles erwünscht und werthen Lohnes werth, sondern wir als
Nabanne nicht anzusehen sind. Nun aber diese Musikkongal zeitgemäß ist, so
ist es gerade jetzt, wo die kürzen Tage der Nabanne nicht verlassen und die
Festzeit größere Ausgaben für Heizung, Licht und Kleidung erfordert. —

Das Hoff-Comité hat kürzlich beschlossen, dass in der „Musikverein“ mit Solo-
gehrten betrieblen Gesangstücken eine neue Art Musik zu bringen zu lassen.
Diese Aufgabe ist nicht ungleich schwierigere Aufgabe in dieser Art gestellt, sooft und
die gewisse Aufgaben als die komplizirte Aufgabe betrachtet. Die Zeit der kürzen
nötigen Probe kann, gering angesetzt, auf 15 Stunden und für mehrere Stunden
süßlich in die kürzen Tage und die gewisse Festzeit fallen. In Musikverein ist
die Festhaltung angemessen, die ungenügende Anstrengung und Befriedigung anderer
anderen Befähigung reichlich zu erlangen. Aber nicht ohne Aufgeben solcher Art zu haben
ist, sondern die die Fertigkeit der zeitgemäßen Momente zu ^{der Fertigkeit} Aufführung beibringen
werden ist, und auch die ~~für~~ Anstrengung für mehrere Stunden zu erlangen, die der
der Anstrengung für einen, diese Musikkongal zu beginnen. —

Es ist nicht zu übersehen, dass in der Sitzung des
Hoff-Comité, bei welcher die Musik der Vereinigung der einzelnen
Ordnung beschlossen werden, große Gemüthsart vorhanden war, alle Musik bei dieser
Spielart, die Forderung mit inbegriffen, fallen zu lassen. —

Das Hoff-Comité

München 15 Novemb. 1868.

gegeben

Lachner